


Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
E-Mail Anfrage  
vom 12.06.2013

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
IS/Z 21

☎ (02 28)  
14- 49 00  
oder 14-0

Bonn  
17.06.2013

Sehr geehrter 

mit E-Mail vom 12.06.2013 bitten Sie um Beantwortung von Fragen zur Anwendung von Open Source in der Bundesnetzagentur.

Ihre Anfrage stützen Sie auf § 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), § 3 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) und § 1 des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG). Nach den von Ihnen genannten Vorschriften besteht kein Anspruch auf die begehrte Auskunft. Die Anwendungsbereiche des Umweltinformationsgesetzes und des Verbraucherinformationsgesetzes sind nicht eröffnet. Bei den von Ihnen begehrten Auskünften handelt es sich nicht um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Abs. 3 UIG und auch nicht um Informationen im Sinne von § 1 VIG. Ein solcher Anspruch ergibt sich auch nicht aus dem Informationsfreiheitsgesetz. § 1 Abs. 1 IFG gewährt lediglich ein Recht auf Zugang zu "amtlichen Informationen". Eine amtliche Information ist gemäß § 2 Nr. 1 IFG jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

Mit Ihren Fragen begehren Sie allerdings nicht die Einsicht in bereits vorhandene "amtliche Informationen". Vielmehr handelt es sich um sehr allgemeine Fragen, für deren Beantwortung die rechtlichen und fachlichen Einschätzungen erst noch erstellt werden müssten. Solche Auskünfte fallen nicht in den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 IFG.

Gleichwohl gibt die Bundesnetzagentur zu Ihren Fragen folgende Auskunft:

1. Welche Open-Source-Anwendungen werden in der Bundesnetzagentur (Bund) eingesetzt und für welche Aufgaben?  
Die Bundesnetzagentur betreibt unterschiedliche Fachverfahren, bei denen ganz oder teilweise Open-Source Produkte zum Einsatz kommen. Aus Sicherheitsgründen macht die Bundesnetzagentur keine weiteren Detailangaben.
2. Wie hoch ist der prozentuale Anteil von Open-Source-Betriebssystemen und Open-Source-Anwendungen?

...

- Hierzu liegen keine Angaben vor.
3. Welche offenen Standards und offenen Formate nach OASIS werden in der Bundesnetzagentur (Bund) eingesetzt?  
Hierzu liegen keine genauen Angaben vor, zu nennen wäre hier beispielhaft das ODF-Format für offenen Dokumentaustausch.
  4. Wie hoch ist der prozentuale Anteil von offenen Standards und offenen Formaten nach OASIS?  
Hierzu liegen keine Angaben vor.
  5. Welche proprietären Anwendungen und Betriebssysteme werden in der Bundesnetzagentur (Bund) eingesetzt und für welche Aufgaben?  
Hierzu macht die Bundesnetzagentur aus Sicherheitsgründen keine Angaben.
  6. Was kosteten jeweils die Open-Source-Anwendungen und was kosteten jeweils die proprietären Anwendungen?  
Hierzu liegen keine Angaben vor.
  7. Welche zusätzlichen Kosten entstehen für die Open-Source-Anwendungen und welche zusätzlichen Kosten entstehen für die proprietären Anwendungen pro Jahr etwa für die Betreuung und für Schulungen?  
Hierzu liegen keine Angaben vor.
  8. Plant die Bundesnetzagentur (Bund) weiterhin proprietäre Anwendungen einzusetzen, wenn ja warum ?  
Die eingesetzte Software wird nach Kriterien der technischen und fachlichen Eignung und der Wirtschaftlichkeit ausgewählt.
  9. Wird stets die mögliche Umstellung auf Open Source Anwendungen geprüft? Wenn ja wie lauten die Ergebnisse? Wenn nein weshalb nicht?  
Siehe Antwort zu Frage 8.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, oder einer anderen Dienststelle der Bundesnetzagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Stein